

HANS-LUDWIG KRÖBER ■ MAX STELLER ■ (Hrsg.)

Psychologische Begutachtung im Strafverfahren

HANS-LUDWIG KRÖBER · MAX STELLER
(Hrsg.)

Psychologische Begutachtung im Strafverfahren

Indikationen,
Methoden
und Qualitätsstandards

Zweite, überarbeitete und erweiterte Auflage

STEINKOPFF
DARMSTADT



Prof. Dr. med. HANS-LUDWIG KRÖBER
Institut für Forensische Psychiatrie
Charité-Universitätsmedizin Berlin
Limonenstr. 27, 12203 Berlin

Prof. Dr. phil. MAX STELLER
Dipl.-Psychologe
Institut für Forensische Psychiatrie
Charité-Universitätsmedizin Berlin
Limonenstr. 27, 12203 Berlin

ISBN 3-7985-1508-5 Steinkopff Verlag, Darmstadt

Bibliografische Information Der Deutschen Bibliothek

Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.ddb.de> abrufbar.

Dieses Werk ist urheberrechtlich geschützt. Die dadurch begründeten Rechte, insbesondere die der Übersetzung, des Nachdrucks, des Vortrags, der Entnahme von Abbildungen und Tabellen, der Funksendung, der Mikroverfilmung oder der Vervielfältigung auf anderen Wegen und der Speicherung in Datenverarbeitungsanlagen, bleiben, auch bei nur auszugsweiser Verwertung, vorbehalten. Eine Vervielfältigung dieses Werkes oder von Teilen dieses Werkes ist auch im Einzelfall nur in den Grenzen der gesetzlichen Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes der Bundesrepublik Deutschland vom 9. September 1965 in der jeweils geltenden Fassung zulässig. Sie ist grundsätzlich vergütungspflichtig. Zuwiderhandlungen unterliegen den Strafbestimmungen des Urheberrechtsgesetzes.

Steinkopff Verlag Darmstadt
ein Unternehmen von Springer Science+Business Media

www.steinkopff.springer.de

© Steinkopff Verlag Darmstadt 2000, 2005
Printed in Germany

Die Wiedergabe von Gebrauchsnamen, Handelsnamen, Warenbezeichnungen usw. in diesem Werk berechtigt auch ohne besondere Kennzeichnung nicht zu der Annahme, dass solche Namen im Sinne der Warenzeichen- und Markenschutz-Gesetzgebung als frei zu betrachten wären und daher von jedermann benutzt werden dürften.

Produkthaftung: Für Angaben über Dosierungsanweisungen und Applikationsformen kann vom Verlag keine Gewähr übernommen werden. Derartige Angaben müssen vom jeweiligen Anwender im Einzelfall anhand anderer Literaturstellen auf ihre Richtigkeit überprüft werden.

Redaktion: Sabine Ibkendanz Herstellung: Klemens Schwind
Umschlaggestaltung: Erich Kirchner, Heidelberg
Satz: K+V Fotosatz GmbH, Beerfelden

SPIN 11419440

85/7231-5 4 3 2 1 0 – Gedruckt auf säurefreiem Papier

Inhaltsverzeichnis

1	Psychologische Diagnostik – Menschenkenntnis oder angewandte Wissenschaft?	1
	MAX STELLER	
1.1	Qualitätsstandards psychologischer Diagnostik . .	1
1.2	Paradigmenwechsel der Psychodiagnostik: von der Abbildung zur Diskrepanzfeststellung – am Beispiel der testpsychologischen Intelligenz- diagnostik	3
1.3	Glaubwürdigkeit von Zeugen oder Glaubhaftigkeit von Aussagen	6
1.4	Suggestibilität kindlicher Zeugen oder Suggestivität von Aufdeckungsarbeit	8
1.5	Schuld- oder Zurechnungsfähigkeit	10
1.6	Gefährlichkeitsprognose oder probabilistische Verhaltensvorhersage	12
1.7	Therapieeignung oder geeignete Therapie	13
1.8	Schlussbemerkungen	15
2	Qualitätssicherung bei der Schuldfähigkeitsbegutachtung	21
	HANS-LUDWIG KRÖBER	
2.1	Schuldunfähigkeit und verminderte Schuldfähigkeit	21
2.2	Wesentliche Marksteine bei der Erörterung der Schuldfähigkeitsfrage	23
2.3	Kritik an Gutachtenmängeln und Antworten darauf	24
2.4	Votum der Arbeitsgruppe beim BGH	25
2.5	Mindestanforderungen für Schuldfähigkeits- gutachten aus juristischer Sicht	26

2.6	Katalog der formellen und inhaltlichen Mindestanforderungen für psychologische und psychiatrische Schuldfähigkeitsgutachten . . .	30
2.7	Mindestanforderungen der Schuldfähigkeitsbeurteilung bei Persönlichkeitsstörungen oder sexueller Devianz	32
2.7.1	Begutachtung von Persönlichkeitsstörungen	32
2.7.2	Begutachtung von Sexualstraftätern	35

3	Psychologische Persönlichkeitsdiagnostik: Zur Bedeutung von Persönlichkeitsfragebogen bei der Begutachtung der Schuldfähigkeit	39
	HEINZ SCHEURER und PAUL RICHTER	
3.1	Vorbemerkungen	39
3.2	Bedeutung von Persönlichkeitseigenschaften für die Erklärung kriminellen Verhaltens	40
3.3	Bedeutung von Persönlichkeitseigenschaften in der Forensik allgemein und bei der Begutachtung der Schuldfähigkeit	42
3.4	Empfehlungen zur Verwendung von Persönlichkeitsfragebogen im Rahmen der Begutachtung der Schuldfähigkeit	44
3.5	Allgemeine Probleme von Persönlichkeitsfragebogen	46
3.6	Spezielle Probleme von Persönlichkeitsfragebogen in forensischen Kontexten	50
3.7	Weitere Methoden der Persönlichkeitsdiagnostik	52
3.8	Abschließende Bewertung	53

4	Forensische Neuropsychologie – Aufgaben, Anwendungsfelder und Methoden	61
	ECKHARD LITTMANN	
4.1	Einführung	61
4.2	Zu Gegenstand und Aufgaben der klinischen und forensischen Neuropsychologie	62
4.2.1	Methodische Probleme	65
4.2.2	Standardisierte oder flexible Testbatterien?	67
4.2.3	Topographische Funktionsanalyse	69
4.2.4	Inhaltliche Funktionsanalyse	72
4.2.5	Neuropsychologische Befundbeurteilung	72
4.2.6	Forensische Befundbeurteilung	78

4.3	Neuropsychologische „Aggravations- und Simulationsdiagnostik“	82
4.4	Zur Sachverständigenkompetenz bei forensisch-neuropsychologischen Begutachtungen	106
5	Probleme bei der Begutachtung ausländischer Rechtsbrecher	119
	HANS-LUDWIG KRÖBER	
6	Psychologische Begutachtung zur Kriminalprognose	133
	KLAUS-PETER DAHLE	
6.1	Vorbemerkungen	133
6.2	Grundlagen und Aufgaben individueller Kriminalprognosen	135
6.2.1	Wissenschaftstheoretische Aspekte	135
6.2.2	Verhaltenswissenschaftliche Implikationen	136
6.2.3	Aufgabenbestimmung	138
6.2.4	Folgerungen	140
6.3	Methoden der Kriminalprognose	140
6.3.1	Prognose als Klassifikationsaufgabe: Statistische Prognosen	142
6.3.2	Prognose als Prophezeiung: Intuitive Prognosen .	146
6.3.3	Prognose als Erklärung: Klinische Prognosen ...	147
	Klinische Methoden begrenzter Reichweite	149
	Allgemeine klinische Prognosemethoden	151
6.4	Empirische Grundlagen für die prognostische Urteilsbildung	160
6.4.1	Zur Bedeutung und der Einschätzung von Basisraten	160
6.4.2	Forschung zu Verlaufsformen delinquenter Entwicklungen	161
6.4.3	Forschung zu speziellen Einflussgrößen auf Rückfalldelinquenz	163
6.5	Fazit	164

7	Standards der psychologischen Glaubhaftigkeitsdiagnostik	171
	RENATE VOLBERT	
7.1	Aussagepsychologische Fragestellungen	171
7.2	Unterscheidung zwischen erlebnisentsprechenden und erfundenen Aussagen	173
7.2.1	Aussagepsychologisches Vorgehen zur Unterscheidung zwischen erlebnisentsprechenden und erfundenen Aussagen	173
7.2.2	Forschungen zur aussagepsychologischen Methodik zur Unterscheidung zwischen erlebnisentsprechenden und erfundenen Aussagen	176
7.3	Aussagepsychologisches Vorgehen bei der Unterscheidung zwischen erlebnisentsprechenden und suggerierten Aussagen	180
7.3.1	Empirische Untersuchungen zu Suggestionseffekten	180
	Voraussetzungen des Suggestors	181
	Voraussetzungen des zu beeinflussenden Kindes .	182
	Suggestive Techniken	186
7.3.2	Zur Differenzierung zwischen erlebnisentsprechenden und suggerierten Aussagen	191
7.4	Standards der Glaubhaftigkeitsbegutachtung	195
8	Psychologische und psychiatrische Begutachtung im Strafrecht	205
	HANS-LUDWIG KRÖBER	
8.1	Voraussetzungen juristischer Bewertung testpsychologischer Befunde	205
8.1.1	Methodische Vorkenntnisse	205
8.1.2	Fragebögen sind ein Mittel zur Selbstdarstellung .	207
8.1.3	Was und wann testpsychologisch untersuchen? ..	208
8.1.4	Testpsychologische Untersuchung ausländischer Tatverdächtiger	209
8.1.5	Aussagepsychologische Gutachten (Glaubhaftigkeit)	210
8.2	Psychiater und Psychologen: Wo sind die Unterschiede?	211
8.2.1	Psychiatrische Exploration und Diagnostik	213
8.2.2	Wissenschaftliche Kooperation von Psychiatrie und Psychologie	217



Autoren und Herausgeber

Priv.-Doz. Dr. phil.
KLAUS-PETER DAHLE
Dipl.-Psych.
Institut für Forensische
Psychiatrie
Charité-Universitätsmedizin Berlin
Limonenstr. 27
12203 Berlin

Prof. Dr. med.
HANS-LUDWIG KRÖBER
Institut für Forensische
Psychiatrie
Charité-Universitätsmedizin Berlin
Limonenstr. 27
12203 Berlin

Dr. phil.
ECKHARD LITTMANN
Dipl.-Psych.
Klinik für Psychiatrie
Charité-Universitätsmedizin Berlin
Schumannstr. 20/21
10098 Berlin

Dr. phil. PAUL RICHTER
Dipl.-Psych.
Psychiatrische
Universitätsklinik
Voßstr. 4
69115 Heidelberg

Dr. phil. HEINZ SCHEURER
Dipl.-Psych.
Sozialtherapeutische Anstalt
Baden-Württemberg
Postfach 1244
71674 Asperg

Prof. Dr. phil. MAX STELLER
Dipl.-Psych.
Institut für Forensische
Psychiatrie
Charité-Universitätsmedizin Berlin
Limonenstr. 27
12203 Berlin

Priv.-Doz. Dr. phil.
RENATE VOLBERT
Dipl.-Psych.
Institut für Forensische
Psychiatrie
Charité-Universitätsmedizin Berlin
Limonenstr. 27
12203 Berlin

1 Psychologische Diagnostik – Menschenkenntnis oder angewandte Wissenschaft?

MAX STELLER

1.1 Qualitätsstandards psychologischer Diagnostik

Standards der forensisch-psychologischen Begutachtung im Strafverfahren lassen sich unter 4 Aspekten diskutieren (Steller 1988). Unter dem *praktischen Aspekt* geht es um das Aufstellen von Regeln für die Abfassung von Gutachten, um sogenannte Gutachtentechnik. Die Trivialität solcher Gütemaßstäbe (z. B. die strikte Trennung von Ergebnisberichten und den daraus zu ziehenden Schlussfolgerungen) steht im auffallenden Kontrast dazu, wie häufig in der Praxis gegen sie verstoßen wird. Die Forderung nach Transparenz der diagnostischen Schlussfolgerungen beinhaltet, dass der forensische Gutachter nicht nur ein diagnostisches Ergebnis mitteilt, sondern dass er seine Datenerhebungen und seine schlussfolgernden Schritte nachvollziehbar und ausführlich darstellt. Der praktische Aspekt von Standards psychologischer Gutachten ist nicht Gegenstand der folgenden Abhandlung.

Auch auf *ethisch-moralische* oder *rechtliche Standards* der forensisch-psychologischen Begutachtung wird nicht näher eingegangen. Hier wären Zielkonflikte zwischen der rein diagnostischen Aufgabenstellung und dem beruflichen Selbstverständnis auch vieler Psychologen (nicht nur von Ärzten) als Behandelnde, als Therapeuten zu diskutieren. Es ginge auch um die Grenzen forensisch-psychologischer Begutachtung unter den möglicherweise konkurrierenden Gesichtspunkten der individuellen Rechte des zu Begutachtenden und den Ansprüchen der Rechtsgemeinschaft. Nicht alles, was methodisch möglich ist, muss gesetzlich erlaubt sein. Andererseits können rechtliche und ethisch-moralische Bewertungen sich ändern, wie die Beurteilung der sogenannten Polygraphie („Lügendetektion“) durch den Bundesgerichtshof zeigt. In 2 Urteilen¹ vom 17. Dezember 1998 hält der 1. Strafsenat des BGH nicht mehr an der Entscheidung vom 16. Februar 1954 fest, in der die Auffassung vertreten wurde, die Anwendung polygraphischer Untersuchungsmethoden verstoße gegen die Menschenwürde. Jedenfalls bei freiwilliger Mitwirkung des Beschuldigten kann die Durchführung einer solchen Untersuchung des seine Entlastung erstrebenden Beschuldigten eher dem Schutzgebot der Verfassung und seinem Verteidigungsinteresse gerecht werden. (Andererseits ist nach Auffassung des BGH

¹ BGH St 44, 308; vgl. NJW 1999, S. 657 ff.

die polygraphische Untersuchungsmethode im gerichtlichen Verfahren aus methodischen Gründen als Beweismittel völlig ungeeignet.)

Natürlich gehören *inhaltliche Kenntnisse* eines Gegenstandsbereichs zu Aspekten der Qualitätssicherung. Aus ihnen ergeben sich die Anwendungsfelder (Indikationen). Auf inhaltliche Aspekte wird in diesem einleitenden Beitrag, der eher übergreifende Gesichtspunkte ansprechen soll, nur insoweit eingegangen werden, wie es zur Exemplifizierung des Hauptgedankens nötig ist. Dieser beinhaltet eine Reflexion über forensisch-psychologische Diagnostik zwischen den Polen Diagnostik als Menschenkenntnis oder als angewandte Wissenschaft. Gegenstand der folgenden Überlegungen ist also der *theoretische Aspekt* von Standards der forensisch-psychologischen Begutachtung. Dabei geht es um eine Modellvorstellung für psychodiagnostisches Handeln und Denken.

Psychologische Diagnostik ist in der Vorstellung der meisten psychologischen Laien mit der Zielsetzung verbunden, die individuelle Eigenart von Menschen festzustellen. Historisch lassen sich 2 Entwicklungslinien der Menschenbeurteilung erkennen (Hehlmann 1963). Die eine besteht in der Auffassung, dass Seelisches sich im Körperlichen ausdrücke und damit im Körperlichen zu erkennen sei. Die zweite Entwicklungslinie besteht in der Beschreibung charakteristischer Grundzüge von Menschen in so genannten Typologien. Für beide Entwicklungslinien lassen sich in Anlehnung an Hehlmann (a. a. O.) prägnante Beispiele anführen: u. a. die 4 Temperamente der alten Griechen mit ihrer Beziehung zur Beschaffenheit des Blutes, der Zusammenhang von Temperament und Physiognomie bei Johann Caspar Lavater im 18. Jahrhundert und die Kretschmerschen Körperbautypen mit ihrer Beziehung zu typischen Charakteren (Kretschmer 1931). Wesentliche Komponenten dieses (historischen) Diagnostikverständnisses sind „Abbildung“ (des Eigentlichen, aber Verborgenen) im Körperlichen und „Deuten“ (des Vordergründigen, des Erkennbaren) im Sinne des Eigentlichen (aber eben Verborgenen). Das Erkennen der individuellen Eigenart (von sich selbst und den Mitmenschen) stellt offensichtlich ein menschliches Grundbedürfnis dar. Die Indikatorfunktion des Körperlichen kann dabei verfeinert (z. B. Chiromantie, Phrenologie) bzw. auch ganz ersetzt werden durch menschliche Äußerungsformen (Mimik, Pantomimik) oder Gestaltungen (z. B. Graphologie). Das Grundbedürfnis nach Menschenkenntnis kann auch begünstigen, dass die interpretierende Begrifflichkeit bestimmter Persönlichkeits- oder Entwicklungstheorien (z. B. Metapher wie das Drei-Instanzen-Modell von Über-Ich, Ich und Es oder die psychoanalytische Entwicklungslehre mit der schicksalhaften Bedeutung bestimmter Körperregionen für ein gedeihliches Heranwachsen) wegen ihrer Anschaulichkeit nicht nur bei psychologischen Laien gern zu vermeintlichen Realitäten mutieren.

Das hier nur kurz skizzierte Abbildkonzept von psychologischer Diagnostik, das einen Höhepunkt in der Entwicklung psychologischer Tests hatte, geriet in den 60er Jahren in den USA und mit der üblichen Verzögerung bei uns etwas später in eine tiefe Krise. In dieser „Krise der Diagnostik“

(Pulver 1975) wurde die Zielsetzung von Psychodiagnostik als Menschenkenntnis aus methodischen und ethischen Gesichtspunkten in Frage gestellt. Schließlich kam es zu einer Absage an die Notwendigkeit und Möglichkeit zur umfassenden Menschenbeurteilung. Als Ergebnis der Erschütterung und anschließender konstruktiver Aufarbeitung der Krise im Sinne einer „Diagnose der Diagnostik“ (Pawlik 1976) kam es zu einer Neubestimmung der Aufgabe von Psychodiagnostik. Als ihr Ziel wurde die „Optimierung von Problemlösungen“ und nicht (mehr) die umfassende Persönlichkeitsbeurteilung definiert. Mit dem Paradigmenwechsel war die Betonung verbunden, dass Psychodiagnostik keinen Aufdeckungs- und Deutungsprozess für Verborgenes, sondern einen hypothesengeleiteten Prüfprozess darstellt, um zu Entscheidungen bei praktischen Problemstellungen beizutragen. Anwendungsbereiche können Schullaufbahn- bzw. Berufsentscheidungen, die Behandlung von Verhaltensproblemen und vieles andere mehr sein, eben auch die forensisch-psychologische Begutachtung zur Entscheidungsvorbereitung bei rechtlichen Problemstellungen.

Die methodischen Implikationen eines Verständnisses von psychologischer Diagnostik als problemlöseorientiertem Urteilsprozess wurden bereits an anderer Stelle dargestellt (Steller 1994). Der folgende Beitrag ergänzt die methodischen Überlegungen aus dem Blickwinkel der Persönlichkeitspsychologie. Es geht um die Bedeutung von Persönlichkeitskonstrukten für forensisch-psychologische Begutachtungen. Ziel der Erörterungen ist es, auf Fehler aufmerksam zu machen, die mit einer ausschließlich oder vorwiegend persönlichkeitsbeurteilenden Perspektive im Rahmen forensisch-psychologischer Begutachtungen verbunden sind. Die angestrebte Problematik soll zunächst am Beispiel des Persönlichkeitskonstruktes „Intelligenz“ verdeutlicht werden, anschließend soll sie für verschiedene Anwendungsfelder der forensisch-psychologischen Begutachtung vorgenommen werden.

1.2 Paradigmenwechsel der Psychodiagnostik: von der Abbildung zur Diskrepanzfeststellung – am Beispiel der testpsychologischen Intelligenzdiagnostik

Der vorstehend erwähnte Paradigmenwechsel von der Menschenbeurteilung zur Problemlösung soll im Folgenden durch eine Reflexion von Methodik und Stellenwert testpsychologischer Intelligenzdiagnostik weiter erläutert werden². Das Beispiel wurde gewählt, da es bei der Intelligenztestung in der Praxis häufig Berührungspunkte von Psychologen mit anderen Berufsgruppen gibt. Dabei auftretende Missverständnisse haben möglicherweise den Hintergrund, dass die Tradition der Persönlichkeitsbeurteilung, das Röntgenmodell von psychologischer Diagnostik (Hartmann 1970, S. 9f.),

² Dieser Abschnitt ist aus Steller (1994) entnommen.

auch in der Psychologie zu Fehlentwicklungen geführt hat. Zielvorstellung der Intelligenztestentwicklung war nämlich, die intellektuelle Leistungsfähigkeit eines Menschen umfassend zu beschreiben, zu vermessen.

Die Entwicklung von Intelligenztests ist mit der Kreation des sogenannten Intelligenzquotienten verbunden. Die Definition eines Intelligenzquotienten zur Charakterisierung der intellektuellen Leistungsfähigkeit einer Person berührt die jahrzehntelange wissenschaftliche Diskussion darüber, ob Intelligenz eine einheitliche globale Fähigkeit eines Individuums darstellt oder ob Intelligenz eher durch verschiedene Einzelfähigkeiten bestimmt wird (vgl. Conrad 1983).

Für beide Grundannahmen gibt es wissenschaftliche Theorien, und für beide Grundannahmen können landläufige, laienhafte Vorstellungen über Intelligenz als Belege herangezogen werden. Das wissenschaftliche Generalfaktormodell der Intelligenz nach Spearman (vgl. Conrad, a. a. O.) stimmt mit laienhaften Konzepten darin überein, dass wir unsere Mitmenschen global als eher dumm oder klug einschätzen. Im wissenschaftlichen Modell der gleichberechtigten sog. Primärfaktoren nach Thurstone (vgl. Conrad, a. a. O.) werden intelligente Leistungen nicht als durch einen Generalfaktor determiniert angesehen, sondern durch sehr spezifische Faktoren bestimmt. Auch hier haben wir laienhafte Entsprechungen in der Vorstellung darüber, dass es durchaus sehr unterschiedliche Spezialbegabungen gibt.

Was hat die ungelöste wissenschaftliche Kontroverse über die Natur menschlicher Intelligenz mit der testpsychologischen Intelligenzmessung zu tun?

Bei der Konstruktion von Intelligenztests und bei der Rezeption des Intelligenzquotienten in und außerhalb der Fachwelt scheint die Kontroverse über die Natur von Intelligenz weitgehend vergessen worden zu sein. Als Endergebnis verschiedener *Leistungstestungen* wird ein Intelligenzquotient bestimmt. Obwohl dieser lediglich ein arithmetisches Mittel aus sehr unterschiedlichen Teilleistungen darstellt, entfaltet der errechnete IQ im Einzelfall häufig ein interessantes Eigenleben: das arithmetische Mittel, das keinerlei tatsächliche Entsprechung aufseiten des Individuums hat, mutiert zu einem vermeintlich tatsächlich existierenden Merkmal wie Körpergröße oder Augenfarbe. Nicht nur Laien, auch Psychologen formulieren fälschlich, dass der Proband XY einen IQ von soundso habe. Dabei vergessen sie, dass dieser Proband eben diesen IQ keinesfalls besitzt, sondern ihn aufgrund einer Testdurchführung nur zugeschrieben bekommen hat – im Falle mehrfacher Testungen mit unterschiedlichen Verfahren können durchaus IQ-Attritionen unterschiedlicher Höhe erfolgen³.

³ Die Gefahr der Fehlinterpretation von gemessenen Leistungswerten als Indikatoren für „Intelligenz“ wird minimiert, wenn statt der Graduierung mit Hilfe des „IQ“ eine andere (völlig gleichberechtigte) Skalierung vorgenommen wird (z. B. in T-Werten oder z-Werten u. Ä.).

Der Wunsch, die intellektuelle Leistungsfähigkeit eines Menschen in einem Kennwert zusammenzufassen, entspricht dem Modell der Menschenbeurteilung in der Diagnostik. Es wäre eine interessante psychologiehistorische Analyse zu prüfen, wieso gerade der „IQ“ außerhalb der Psychologie als wichtiges Forschungsergebnis der Psychologie bekannt und übernommen wurde. Das einleitend erwähnte Grundbedürfnis nach Menschenbeurteilung – nach Menschenkategorisierung, um nicht zu sagen nach Vermessen von Menschen – dürfte dabei eine Rolle gespielt haben.

Im Problemlösemodell von Psychodiagnostik besteht keine Notwendigkeit für eine Intelligenzdiagnostik im beschriebenen umfassenden Sinne. Man kann sich mit der Ebene der Leistungsdiagnostik begnügen, ohne auf Intelligenz als Persönlichkeitsmerkmal zu generalisieren. Wenn man also nicht das Ziel verfolgt, Intelligenz als irgendwie gedachte (aber verborgene) absolute Größe eines Menschen festzustellen, sondern wenn man von einem Lebenssachverhalt, einem Problem ausgeht, so stellt sich Intelligenzdiagnostik in folgender Weise dar: Bei zahlreichen Hypothesenbildungen im Problemlöseprozess geht es um die Frage, ob ein zu Begutachtender angesichts mangelnden Schul- bzw. Berufserfolges Leistungen, die offenbar etwas mit Intelligenz zu tun haben, in einer Weise erbringen kann, die nicht dem Niveau seiner defizitären Schul- bzw. Berufsleistungen entspricht.

Es kann gezeigt werden, dass Feststellungen einer Diskrepanz zwischen biografischen Daten und Leistungstestergebnissen für die diagnostische Hypothesenbildung erheblichen Wert haben können. So ist die Diagnose eines „underachievement“ auch bei der Analyse der Entstehung kriminellen Verhaltens von möglicherweise unmittelbarer Bedeutung, da solche Diskrepanzen zwischen eigentlichem Leistungsvermögen und tatsächlichen Erfolgen natürlich vom Individuum erlebt und verarbeitet werden.

Wenn man sich vergegenwärtigt, dass die moderne forensisch-psychologische oder forensisch-psychiatrische Diagnostik multimethodal vorgeht, d.h. Erhebungen aus verschiedenen Datenbereichen (Biografie, Beobachtung, Exploration und psychologische Tests) benutzt, so ist im Falle diskrepanter Informationen nicht die Frage aufzuwerfen, welcher Befund eigentlich der zutreffende sei. Es geht ja nicht darum, diskrepante diagnostische Daten zu einem einheitlichen Menschenbild zu glätten. Vielmehr ist die Feststellung einer Diskrepanz zwischen unterschiedlichen Befunden bereits wesentliches Ergebnis einer psychologischen Diagnostik – und ein wichtiger Ausgangspunkt für weitere Hypothesenbildung und -überprüfung (z. B. der [Teil-]Erklärung individueller Kriminalitätsentwicklung im Sinne eines Bewältigungsversuchs für erlebte Frustrationen im Leistungsbereich).

Das Gesagte soll folgendermaßen verallgemeinert werden: Das Aufdecken von Diskrepanzen zwischen verschiedenen Verhaltensbereichen oder Datenquellen ist in der Psychodiagnostik von zentraler Bedeutung. Eine hypothesengeleitete problemlöseorientierte Individualdiagnostik kann methodisch in Abgrenzung zur traditionellen „Abbilddiagnostik“ unter methodischen und theoretischen Gesichtspunkten als „Diskrepanzdiagnostik“ verstanden werden (Steller 1994).

Die neuropsychologische Diagnostik kann als besonders klares Beispiel für eine so verstandene Diskrepanzdiagnostik genannt werden. Bei der neuropsychologischen Diagnostik geht es ganz grundsätzlich um die Interpretation von Diskrepanzen, sei es um Diskrepanzen zwischen verschiedenen Leistungsbereichen oder um Diskrepanzen in Leistungen zu verschiedenen Messzeitpunkten (vgl. den Beitrag von Littmann in diesem Band).

In der folgenden Darstellung soll der angeklungene Gedankengang für ausgewählte Fragestellungen forensisch-psychologischer Begutachtungen weiter ausgeführt werden. Die aus dem Abbildungsmodell der Menschenbeurteilung resultierende Zentrierung psychodiagnostischer Bemühungen auf Personenparameter wird als ungeeignet für eine problemlöseorientierte forensisch-psychologische Individualdiagnostik angesehen. Statt dessen wird die Notwendigkeit einer Analyse der psychologischen Auswirkungen von Bedingungsvariablen außerhalb der Person als Aufgabe forensisch-psychologischer Begutachtung betont. Dabei wird deutlich werden, dass in der forensisch-psychologischen Begutachtung eine Begrifflichkeit dominiert, die die Gefahr personenzentrierter diagnostischer Kurzschlüsse begünstigt.

1.3 Glaubwürdigkeit von Zeugen oder Glaubhaftigkeit von Aussagen

In Fällen, in denen Zeugen zugleich die vermeintlichen Opfer darstellen, andere Personal- oder Sachbeweise fehlen oder besondere Schwierigkeiten der Aussagebewertung vorliegen, bestellen Staatsanwaltschaften und Gerichte zuweilen Psychologen als Sachverständige. Aus den genannten Voraussetzungen ergibt sich, dass die Mehrzahl der Fälle Sexualdelikte an Kindern (meistens Mädchen) oder Frauen betrifft. Der Gutachtenauftrag lautet in der Regel dahin gehend, dass die Glaubwürdigkeit der Zeugin oder des Zeugen XY beurteilt werden möge.

Psychologen haben nun seit den 50er Jahren immer wieder darauf hingewiesen, dass das personale Konstrukt einer allgemeinen Glaubwürdigkeit problematisch ist (Undeutsch 1954). Es ist wissenschaftlich nämlich nicht gelungen, eine eindeutige Definition von allgemeiner Glaubwürdigkeit im Sinne eines Eigenschaftskonzeptes zu erstellen (Köhnken 1990). Für das aussagebezogene Konzept der speziellen Glaubwürdigkeit gilt außerdem die Frage, warum die spezielle Glaubwürdigkeit eines Zeugen nicht gleich als Glaubhaftigkeit seiner Aussage bezeichnet wird. Dies hätte den Vorteil, konzeptionelle Irrtümer zu vermeiden, die sich aus der Wortkombination allgemeine und spezielle Glaubwürdigkeit ergeben. Diese Begrifflichkeit birgt nämlich die Gefahr, eine hierarchische Beziehung zwischen allgemeiner und spezieller Glaubwürdigkeit anzunehmen. Eine solche ist natürlich nicht gegeben. Es ist trivial, dass Feststellungen über die allgemeine Glaubwürdigkeit einer Person keine hinreichend eindeutigen Beziehungen zu der Glaubhaftigkeit von spezifischen Bekundungen dieser Person aufweisen. Bereits der Volksmund weist auf die weite Verbreitung einer cha-

rakterbezogenen Glaubhaftigkeitseinschätzung hin („Wer einmal lügt, dem glaubt man nicht ...“), gleichzeitig macht der Volksmund aber die Fehlerhaftigkeit dieser Beurteilungsstrategie deutlich („... und wenn er auch die Wahrheit spricht“).

Es erscheint einleuchtend, statt von spezieller Glaubwürdigkeit einer Person schlicht von der Glaubhaftigkeit einer Aussage zu sprechen – nur Feststellungen zu dieser Frage sind letztlich bei der gerichtlichen Rekonstruktion von Lebenssachverhalten von Bedeutung. Auch die so genannte Zeugentüchtigkeit, also die Fähigkeit zur sachgerechten Wahrnehmung, Speicherung und Reproduktion von Ereignissen, lässt sich nicht personen-, sondern nur sachverhaltsbezogen beurteilen. Allenfalls bei sehr jungen Kindern, in Grenzbereichen schwerer geistiger Behinderung oder geistiger Erkrankung kann die Einschränkung von Zeugentüchtigkeit „allgemein“ gegeben sein (vgl. ausführlich Steller u. Volbert 1997).

In der forensisch-psychologischen Glaubhaftigkeitsbeurteilung wurden die vorgetragenen Überlegungen seit Jahrzehnten konsequent in die Praxis umgesetzt (jedenfalls dort, wo sie sachgerecht durchgeführt wird): Statt einer Personenbegutachtung (Zeugenbegutachtung) wird eine Aussagebegutachtung vorgenommen (vgl. auch den Beitrag von Volbert in diesem Band). Eine Begutachtung der Aussage führt zu ganz anderen diagnostischen Suchstrategien als eine Persönlichkeitsbegutachtung. Die systematische Analyse des Inhalts von Aussagen anhand definierter so genannter Realkennzeichen oder Glaubwürdigkeitsmerkmale führt heute zu recht sicheren Unterscheidungen von Bekundungen über tatsächliche Erlebnisse von erlogenen Darstellungen. Dass die personale Kompetenz des Aussagenden den Bezugspunkt für die qualitative Aussageanalyse bildet, widerspricht nicht den dargelegten Überlegungen.

Es ist nur relativ selten der Fall, dass Staatsanwaltschaften oder Gerichte sich bei der Auftragserteilung der vorstehend favorisierten Terminologie bedienen und die Beurteilung der Glaubhaftigkeit einer Aussage in Auftrag geben. In der Regel entstehen dennoch keinerlei Probleme und Verständigungsschwierigkeiten, wenn Sachverständige den Auftrag zur Begutachtung der Glaubwürdigkeit einer Zeugin oder eines Zeugen in einen Auftrag zur Beurteilung des Realitätsgehalts ihrer Aussagen umdefinieren.

Problematisch könnte es allerdings werden, wenn ein Gutachtenauftrag tatsächlich explizit darauf abgestellt werden würde, die allgemeine Glaubwürdigkeit einer Person zu begutachten. Diese würde den beauftragten aussagepsychologischen Sachverständigen vor Probleme stellen. Es würde sich die Frage stellen, ob es mit den eigenen Standards zu vereinbaren ist, eine Begutachtung im Hinblick auf ein personales Konzept vorzunehmen, für dessen Existenz keine wissenschaftliche Grundlage besteht. Es stellt sich außerdem die Frage der ethischen Verantwortbarkeit der Erfüllung eines derartigen Auftrages, wenn man als Sachverständiger damit rechnen muss, dass eine negativ ausfallende Persönlichkeitsbeurteilung beim Rezipienten des Gutachtens zu dem Trugschluss führen kann, dass eine Person mit schlechtem Leumund notwendigerweise im konkreten Fall gelogen hat.

Man vergegenwärtige sich dazu die nicht selten vorkommende Diskreditierung von (Opfer-)Zeuginnen in Vergewaltigungsprozessen, deren Ziel jeweils in der Problematisierung der Glaubhaftigkeit ihrer Bekundungen besteht.

Einem tatsächlichen Auftrag zur Begutachtung der personalen Glaubwürdigkeit müsste sich ein psychologischer Sachverständiger meines Erachtens verweigern, denn er bedeutet, dass der Sachverständige Befunde und Theorien seines Faches zu ignorieren hätte, d.h., dass er genau diejenigen Sachverhalte, die ihn zum Sachverständigen machen, auftragsgemäß in seiner Begutachtung nicht berücksichtigen könnte. Dennoch wurde in jüngster Zeit im juristischen Schrifttum gefordert, psychologische Gutachter in Zukunft nur noch zur allgemeinen Glaubwürdigkeit einer Person und nicht zur Glaubhaftigkeit einer konkreten Bekundung Stellung nehmen zu lassen (Fischer 1994, S.5). Diese Forderung beinhaltet ein Zurück zu vorwissenschaftlichen Konzepten und wird daher nur eine vereinzelte Stimme ohne nachhaltige Wirkung bleiben.

Der Bundesgerichtshof hat in einem Grundsatzurteil vom 30. Juli 1999 über wissenschaftliche Anforderungen an aussagepsychologische Begutachtungen⁴ eindeutig Stellung bezogen: „Gegenstand einer aussagepsychologischen Begutachtung ist (...) nicht die Frage einer allgemeinen Glaubwürdigkeit des Untersuchten im Sinne einer dauerhaften personalen Eigenschaft. Es geht vielmehr um die Beurteilung, ob auf ein bestimmtes Geschehen bezogene Angaben zutreffen, d.h. einem tatsächlichen Erleben der untersuchten Person entsprechen (...).“ Konsequenterweise spricht der BGH daher auch von Glaubhaftigkeits- und nicht mehr von Glaubwürdigkeitsbegutachtungen.

1.4 Suggestibilität kindlicher Zeugen oder Suggestivität von Aufdeckungsarbeit

Durch zeitgeistige Fehlentwicklungen im Umgang mit dem Verdacht auf sexuellen Kindesmissbrauch spielt in zahlreichen aussagepsychologischen Begutachtungsaufträgen seit Beginn der 90er Jahre weniger die Problematik „Lüge oder Wahrheit“ als vielmehr die Frage eine Rolle, ob die kindliche Aussage erlebnisbasiert ist oder ob sie ein Produkt suggestiver Beeinflussung durch so genannte Aufdeckungsarbeit darstellt (vgl. ausführlich Steller u. Volbert 1997 sowie auch Volbert in diesem Band). Auch für diese Fragestellung lässt sich zeigen, dass ein personenbezogenes Konzept von kindlicher Suggestibilität inadäquat ist. Nicht die Kinder stellen das Problem dar, sondern die pseudopsychologisch begründeten Befragungstechniken von engagierten Missbrauchsfahndern. Suggestive Strategien in der Befragung von Kindern können dazu führen, dass diesen vermeintliche Vorstel-

⁴ BGH St 45, 164. Vgl. NJW 37, 1999, S. 2746–2751

lungen (Pseudoerinnerungen) über einen sexuellen Missbrauch induziert werden. Die adäquate Problemstellung ist nicht die Suggestibilität kindlicher Zeugen, sondern es geht um potenziell suggestive Komponenten im Umgang mit dem Verdacht auf sexuellen Kindesmissbrauch.

Die Probleme suggestiver Aufdeckungsarbeit wurden einem breiten Publikum durch vermeintliche Massenmissbrauchsverfahren wie zum Beispiel dem so genannten Montessori-Prozess vor dem Landgericht Münster (Köhnken 1997) oder den sogenannten Wormser Verfahren vor dem Landgericht Mainz bekannt (zu den Wormser Missbrauchsprozessen vgl. Steller 1998 und 1999), die sämtlich mit Freisprüchen endeten.

Im Verfahren Worms III stellte ein Mädchen eine zentrale Zeugin dar, die als 5-jährige über mehr als 1 Jahr lang einer extremen Beeinflussung durch wiederholte Fragen nach einem sexuellen Missbrauch mit entsprechenden expliziten Vorgaben ausgesetzt war. Nach anfänglichem Verneinen produzierte sie verschiedene Aussagekomplexe mit unterschiedlichen Beschuldigten, die sie teilweise auch widerrief. Ein Inhaltskomplex tauchte erst nach ca. einem Jahr massiver Beeinflussung des Kindes auf. Er betraf unter anderem angebliche sexuelle Missbrauchshandlungen in einem „Polizistenhaus“ und schloss als Täter mittlerweile mehr als 40 Personen ein (u. a. eben Polizisten, die dem Mädchen erst während der Befragungen bekannt geworden waren).

Ein Psychologe, der bereits im Ermittlungsverfahren der Wormser Prozesse durch die Staatsanwaltschaft hinzugezogen worden war, behauptete in einem Glaubwürdigkeitsgutachten über diese kindliche Zeugin, dass Suggestion „nur möglich (sei) auf dem Nährboden einer psychopathologisch relevanten Persönlichkeitsstruktur“. In einem Ergänzungsgutachten fügte er später noch hinzu, dass für Suggestionseffekte „eine Geisteskrankheit aus dem psychotischen Formenkreis vorliegen müsste“⁵. Da diese Voraussetzungen bei dem Mädchen nicht gegeben waren, beurteilte der Gutachter die (zum Teil bizarren) Äußerungen der Zeugin als glaubhaft. Die individuell geprägte und von jedem Fachwissen unabhängige Betrachtungsweise von Suggestion durch den Gutachter dürfte neben anderen Faktoren mitverursachend dafür gewesen sein, dass die klaren Indikatoren einer sich anbahnenden Justizkatastrophe vor dem Landgericht Mainz nicht rechtzeitig, nämlich schon im Ermittlungsverfahren, erkannt wurden. Für das Wirksamwerden von Suggestionen bedarf es keiner psychopathologischen Dispositionen aufseiten eines Kindes. Persönliche Dispositionen können allenfalls moderierende Einflüsse darstellen, sind aber keine Voraussetzungen für das Entstehen von Suggestionseffekten.

Die personenbezogene Befangenheit des Gutachters hat in diesem Fall zu massiven Fehlschlüssen geführt. Sie hat ihn von einer Analyse der suggestiven Bedingungen abgehalten, denen das Kind über eine lange Zeit ausgesetzt war. Bereits im Ermittlungsverfahren lagen die Anknüpfungstatsa-

⁵ Wörtliche Zitate aus den Glaubwürdigkeitsgutachten des Dr. H. aus H. über eine 5-jährige Zeugin vom 23.08.1993 (S. 17/18) und vom 26.09.1993 (S. 11).

chen vor, die in der Hauptverhandlung dazu geführt haben, dass nicht die Beurteilung der Zeugenpersönlichkeiten, sondern die Analyse der Entstehungsbedingungen ihrer Aussagen im Vordergrund stand. Nur am Rande sei dazu angemerkt, dass sich damit auch das Lamento von interessierten Personen darüber erledigt, dass die Zweitgutachter in den Wormser Verfahren die Kinder nicht selbst untersucht haben. Zur Rekonstruktion der Aussageentwicklungen lag zahlreiches Material in den Akten vor, das in der Hauptverhandlung reproduziert wurde. Dieses Material war der adäquate Gegenstand der aussagepsychologischen Begutachtungen, nicht der „klinische“ Eindruck von den kindlichen Zeugenpersönlichkeiten, den insbesondere eine Erstgutachterin der Wormser Verfahren betonte, bevor sie – dem Eindruck nach erstmals – während der Mainzer Hauptverhandlungstermine auch mit aussagepsychologischen Kenntnissen konfrontiert wurde.

1.5 Schuld- oder Zurechnungsfähigkeit

Als weiteres Beispiel für potenzielle Fehler einer überwiegend personenbezogenen diagnostischen Perspektive soll kurz auf die Schuldfähigkeitsbegutachtung eingegangen werden.

Unter dem hier diskutierten Paradigmenwechsel forensisch-psychologischer Diagnostik kann bereits der Begriff der Schuldfähigkeit problematisiert werden. Schuldfähigkeit hieß ja früher – d.h. vor der Strafrechtsreform – Zurechnungsfähigkeit⁶ (und war damals in § 51 StGB definiert). Der Begriff der Zurechnungsfähigkeit stellt sich im Kontext der hier angestellten Überlegungen wegen der Wortkomponente „Fähigkeit“ auch nicht als optimal dar, er war aber weniger personenbezogen als der Begriff der Schuldfähigkeit.

Der juristische Terminus Schuldfähigkeit legt nämlich für die forensische Begutachtung nahe, dass es sich um ein personales Konstrukt handle, das per Diagnostik erkannt bzw. aufgedeckt werden könne (und auch noch in Ausprägungen – mehr oder weniger schuldfähig – eingestuft werden könne). Für die Existenz eines personalen Konstrukts von Schuldfähigkeit gibt es aber keine logischen Begründungen. Man braucht sich ja nur vor Augen zu halten, dass dasselbe Individuum bei verschiedenen Delikten und unter verschiedenen Bedingungen durchaus unterschiedlich schuldfähig sein kann bzw., richtiger ausgedrückt, unterschiedlich klassifiziert werden kann.

So wenig wie Menschen einen IQ oder eine allgemeine Glaubwürdigkeit besitzen, so wenig besitzen sie Schuldfähigkeit. Schuldfähigkeit entsteht vielmehr am Ende eines juristischen Wertungsprozesses, der die Interaktion von personalen und situativen Bedingungen zum Gegenstand hat.

⁶ Ebenso in § 15 Strafgesetzbuch der DDR.

Schuldfähigkeitsbeurteilung ist damit ein Zuschreibungsprozess und nicht ein Ergebnis diagnostischer Aufdeckungsarbeit im Sinne der eingangs dargestellten Persönlichkeitsbeurteilung.

Im Rahmen der Schuldfähigkeitsbegutachtung stellt die Kategorie der tiefgreifenden Bewusstseinsstörung einen besonderen konzeptuellen Leckerbissen im hier diskutierten Sinne dar. Erneut soll die Analogie zur Intelligenzdiagnostik bemüht werden. Der Freiburger Psychologe Heiss (1960) ironisierte, dass Psychologen in einer beneidenswerten Situation seien: Sie wüssten zwar nicht, was Intelligenz sei, aber sie könnten sie (mit ihren Tests) messen. Für das Konzept der tiefgreifenden Bewusstseinsstörung gilt die analoge Feststellung: Forensische Psychiatrie und forensische Psychologie haben noch keine verbindliche Beschreibung des Phänomens geliefert, das dem juristischen Konzept einer (affektbedingten) „tiefgreifenden Bewusstseinsstörung“ entsprechen könnte (siehe auch Greuel 1997), im gutachterlichen Alltag erfolgen aber Graduierungen des unbekanntem Phänomens. Die tiefgreifende Bewusstseinsstörung als rechtlicher Begriff ist ja nicht ohne weiteres gleichzusetzen mit psychiatrischen Definitionen von Bewusstseinszuständen bzw. ihren Störungen. Kröber (1993, S. 93) plädierte daher für eine enge psychiatrische Definition der tiefgreifenden Bewusstseinsstörung, eben um diese nicht zu einem – wie er sagte – „inhaltsleeren Begriff“ zu machen. Letzteres geschehe, wenn man Täterverfassungen (psychische Zustände) durch das Nadelöhr der „tiefgreifenden Bewusstseinsstörung“ presse, die zwar eine hohe Angespanntheit, aber eben nichts krankheitsartig Gestörtes erkennen ließen.

Ganz im Sinne der hier vorgetragenen Analyse lässt sich in der wissenschaftlichen Literatur eine Entwicklung weg von der Analyse des Affekttäters (z.B. Buchtitel von Diesinger 1976) hin zur Analyse der Affekttat (stellvertretend sei das Herausgeberbuch von Saß (1993) genannt) feststellen. Kröber (1993, S.77) formulierte: „Unmöglich ist wohl eine *täterbezogene Definition* des Affektdelikts.“ (Hervorhebung im Original)

Betrachtet man die Erscheinungsjahre der Bücher von Diesinger und Saß, so darf die eindeutig tatbezogene Analyse von Rasch (1964) über die Tötung des Intimpartners getrost als unzeitgemäß (im positiven Sinne einer Pionierleistung) bezeichnet werden. Es kann an dieser Stelle offen bleiben, ob derzeit ein Wandel weg von der Handlungsanalyse (vgl. den Buchtitel von Gerchow 1983) zu beobachten ist. Eine Rückverlagerung auf die Personenperspektive würde zeitgeistigen Entwicklungen durchaus entsprechen: Abscheu und Rachegefühle lassen sich sinnhafter am Sexualstraftäter festmachen als an seiner Tat.

Nur als Randbemerkung sei auf Folgendes hingewiesen: Das Fehlen einer realen psychischen Entität, das dem Konzept Schuldfähigkeit entspricht, hat für die Sachverständigen durchaus Vorteile. Aus dem Blickwinkel möglicher vorwerfbarer Fehler ist die Schuldfähigkeitsbegutachtung nämlich im Vergleich etwa zur Begutachtung der Glaubhaftigkeit von Zeugenaussagen und zur Prognosebegutachtung ausgesprochen unproblematisch, um nicht zu sagen ungefährlich. Da Schuldfähigkeit eben keine tatsächliche Entsprechung

hat, kann ein Sachverständiger nie durch eine Realität widerlegt werden – ein anderer Sachverständiger oder ein Gericht können nur anderer Meinung sein. Anders ist es bei der Begutachtung der Glaubhaftigkeit einer Aussage (wohlgemerkt: nicht bei der Begutachtung der personalen Glaubwürdigkeit eines Zeugen). Hier gibt es eine entsprechende Realität (oder es gibt sie eben nicht), die der Zeugenaussage vorausging. Prinzipiell ist daher denkbar, dass die Beurteilung eines Gutachters durch Außenkriterien widerlegt werden kann.

1.6 Gefährlichkeitsprognose oder probabilistische Verhaltensvorhersage

Auch bei Prognoseentscheidungen besteht Gefahr: Nach der Vorhersage eines Sachverständigen in Bezug auf eine geringe Wahrscheinlichkeit einer neuen gefährlichen Tat eines Straftäters kann in der Realität prinzipiell das Gegenteil eintreten. Allerdings kann der Sachverständige sein diesbezügliches Fehlerrisiko minimieren. Er kann das dadurch tun, dass er möglichst häufig statt einer konkreten Verhaltensvorhersage die Gefährlichkeit der Person diagnostiziert. Diese Diagnose hat prognostische Implikationen, die zu sichernden Maßnahmen führen werden. Eine aus der Gefährlichkeitsdiagnose abgeleitete negative Prognose bleibt immer „richtig“, sie wird nicht etwa durch das Nichteintreten eines gefährlichen Ereignisses (einer Tat) falsifiziert – nein: Durch geeignete Maßnahmen wurde ja das Schlimme verhütet.

Nur die gegenteilige Diagnose der Nichtgefährlichkeit birgt Gefahr, Gefahr für die Gesellschaft, aber auch Gefahr für den Sachverständigen. Denn diese Diagnose führt ja gegebenenfalls zu Lockerungen oder zur Aufhebung restriktiver bzw. kontrollierender Maßnahmen für den Begutachteten. Tritt dann eine nicht prognostizierte Handlung dennoch ein, erscheint die Vorhersage widerlegt. Der Sachverständige muss damit rechnen, dass ihm der Fehler angekreidet wird – im glimpflichen Fall wird ihm das abgesprochen, was ihn gerade ausmacht: sein Sachverstand; im ungünstigen Fall wird er zur Verantwortung gezogen.

Die vorstehenden Überlegungen zur Gefährlichkeit von Nichtgefährlichkeitsdiagnosen mit ihren prognostischen Implikationen lassen eine ziemlich sichere prognostische Aussage über das Verhalten von Sachverständigen bei Prognoseentscheidungen zu: Sachverständige werden klare Nichtgefährlichkeitsentscheidungen vermeiden. Sie werden diesbezügliche Meinungen immer mit einem „Aber“ versehen, das die Möglichkeit des Gegenteils offenlässt. Diese Art von Aussagen von Prognosesachverständigen wird häufig als zu uneindeutig kritisiert. Das beschriebene Verhalten von Sachverständigen ist aber problemangemessen: Bei qualitativen Wenn-dann-Aussagen handelt es sich nur um vermeintliche Uneindeutigkeiten. Tatsächlich sind ausschließlich solche Aussagen wissenschaftlich begründbar, da sie Personen- und Situationsparameter beinhalten. Menschliches Verhalten

– auch gefährliches Verhalten – ist nach allem Wissen keine ausschließliche Funktion von Personenmerkmalen. Gefährliches Verhalten ist das Resultat der Interaktion von Personen- und Situationsparametern. Diese Binsenweisheit gilt auch in Zeiten medienangeheizter Aufgeregtheiten.

In einer Studie über Einweisungs- und Entlassungsprognosen in Bezug auf den Maßregelvollzug – also die Unterbringung psychisch kranker Rechtsbrecher gemäß §63 StGB – wurde gefunden, dass Prognosegutachter häufig die personenbezogene Perspektive bevorzugen. Während §63 StGB situations- und deliktbezogene Verhaltensvorhersagen von Sachverständigen fordert, entledigen sich manche Gutachter ihres Auftrages relativ kurzschlüssig durch ausschließlichen Verweis auf Persönlichkeitsdiagnosen (Konrad 1991 und 1993). Damit handeln sie *contra legem*.

Die interaktionistische Betrachtungsweise, d.h. die Berücksichtigung von Merkmalen sowohl der Person als auch der Situation und die Berücksichtigung ihrer Wechselwirkungen für Verhaltensprognosen, beinhaltet für Forschung und Praxis andere Suchrichtungen als die einseitige Favorisierung der Personenperspektive (vgl. Dahle in diesem Band). Eine „gute“ Prognose ist gegeben, wenn die wahrscheinlich verhaltensdeterminierenden Anteile von Personen- und Situationsfaktoren herausgearbeitet und durch (gegebenenfalls alternative) Wenn-dann-Aussagen auf denkbare zukünftige Situationen projiziert werden.

1.7 Therapieeignung oder geeignete Therapie

Ein besonders dauerhaftes (dennoch fehlerhaftes) personenbezogenes Konzept stellt das Stereotyp der mangelnden Therapieeignung von Straftätern aufgrund ihres fehlenden Leidensdrucks dar. Eine grundlegende Fragestellung der Behandlungspraxis und Behandlungsforschung mit Straffälligen betrifft deren motivationale Voraussetzungen für (resozialisierende) Behandlungsmaßnahmen unter den besonderen Bedingungen einer geschlossenen („totalen“) Institution. Die seit langem kontrovers diskutierte Problematik hat durch neue gesetzliche Vorgaben („Gesetz zur Bekämpfung von Sexualdelikten und anderen gefährlichen Straftaten“ – BGBl. 1998, I) an Brisanz gewonnen: Die Neuformulierung des § 9 Strafvollzugsgesetz sieht bei bestimmten Tätergruppen – namentlich bei Sexualstraftätern – nicht mehr notwendig die Freiwilligkeit der Betroffenen für die Einleitung einer sozialtherapeutischen Behandlung vor, die sozialtherapeutische Behandlung soll vielmehr in gewisser Weise obligatorisch werden. Für die Sozialtherapie erscheint es insofern notwendig, sich über die motivationalen Gegebenheiten dieser ihr gesetzlich neu zugewiesenen „unfreiwilligen“ Klientel Rechenschaft abzulegen, d.h. wissenschaftliche Konzepte darüber zu entwickeln, welche motivationalen Voraussetzungen eine Behandlung tatsächlich erfordert und durch welche Strategien diese gegebenenfalls beeinflussbar sind.

Natürlich sind nicht alle Straftäter als behandlungsbedürftig zu klassifizieren, schon gar nicht in dem Sinne, dass eine Indikation für psychotherapeutische Interventionen im engeren Sinne vorliegt. Andererseits ist durch empirische Erhebungen belegt, dass zahlreiche Strafgefangene „sich selbst als gestört und leidend“ erleben (Rasch u. Kühl 1973, S. 242; vgl. auch Rasch u. Kühl 1977; Stemmer-Lück 1980; Steller u. Hunze 1984). Das Erleben von Behandlungsbedürftigkeit ist aber nicht ohne weiteres mit einer Behandlungsbereitschaft bzw. Therapieeignung verbunden. Neben empirischen Befunden über Selbstdarstellungen von Strafgefangenen als behandlungsbedürftig sind Konzepte und Befunde über ihre Ursachen- bzw. Änderungsattributionen für erlebte persönliche Probleme von Bedeutung (Steller 1974, 1977). Dahle (1995, 1998) hat ein komplexes „Strukturmodell der Therapiemotivation inhaftierter Straftäter“ erstellt. Neben den klassischen Faktoren von Therapiebereitschaft (Ursachen- und Änderungsattributionen) enthält das Modell verschiedene Faktoren, die das instrumentelle Verhältnis von Strafgefangenen zu Psychotherapie beschreiben (u. a. Wissen über Ziele und Funktionsweisen von Psychotherapie, therapiebezogene Handlungskompetenz). Eine misstrauisch-negative Einstellung von Straftätern gegenüber der Justiz bzw. Institutionen des Straf- oder Maßregelvollzugs kann ihre Therapiebereitschaft trotz subjektiv erlebter Behandlungsbedürftigkeit und trotz prinzipiell gegebenen Leidensdrucks sowie Änderungswunsches überlagern.

Das Strukturmodell über Therapiebereitschaft von Dahle macht deutlich, dass ein antitherapeutisches Anstaltsklima als solches von den Gefangenen wahrgenommen wird und sich auf ihre Behandlungsbereitschaft auswirkt. So war die Wahrnehmung eines positiven Anstaltsklimas durch Inhaftierte im Jugendvollzug mit höheren Fragebogenwerten für Behandlungsbereitschaft und geringen Werten für aggressive Abwehr gegenüber der Justizbehandlung verbunden (Dahle u. Steller 1990). Behandlungsbereitschaft ist also unter Bedingungen nicht zu erwarten, in denen antitherapeutische offizielle oder informelle Anstaltsstrukturen eine Selbstdefinition der Insassen in diesem Sinne gar nicht zulassen. Befunde dieser Art stellen das personenbezogene Konzept der fehlenden Therapiebereitschaft in Frage. Therapieeignung stellt sich somit insgesamt nicht mehr als Personeneigenschaft, sondern als interaktives Personen-Angebot-Konzept dar. Die Verkürzung auf die Personenperspektive (diese Person ist geeignet/nicht geeignet für diese Therapie) steht in eigenartigem Kontrast zu der sich eigentlich aufdrängenden Methodenperspektive (diese Therapie ist geeignet/nicht geeignet für diese Person). Der Festschreibung von Therapieeignung als Personeneigenschaft kommt im Kontext von Straftäterbehandlung wahrscheinlich Entlastungsfunktion zu: Sie enthebt von der Notwendigkeit, „ungeeignete“ Einstellungen von Strafgefangenen als Resultat interaktiver Verflechtungen von Methoden-, Institutionen- und Personenvariablen zu sehen. Diese Sichtweise würde nämlich die Notwendigkeit systematischer zielgruppenspezifischer Entwicklung von Behandlungsmethoden anstelle selektiver Indikationsstellungen nahe legen.

1.8 Schlussbemerkungen

Der rote Faden der Erörterungen besteht in der folgenden Aussage: In der forensisch-psychologischen Diagnostik spielen Konzepte eine Rolle, die eine personenbezogene Definition nahe legen (wie Glaubwürdigkeit, Schuldfähigkeit, Gefährlichkeit u. a.). Eine forensisch-psychologische Begutachtung, die ausschließlich oder vorwiegend unter persönlichkeitsdiagnostischer Perspektive stattfindet, ist aber notwendigerweise mit Fehlern behaftet. In der wissenschaftlichen Psychologie wurde eine unauflösbare Person-Situation-Interaktion wohl spätestens seit Kurt Lewin⁷ ausreichend theoretisch und empirisch begründet (vgl. auch Amelang u. Bartussek 1997). Natürlich kann nicht grundsätzlich in Frage gestellt werden, dass aus der intersituativen Konstanz persönlicher Verhaltensstile mit einiger Berechtigung auf die Existenz überdauernder Persönlichkeitskonstrukte (wie zum Beispiel Extra- und Introversion u. Ä.) geschlossen werden kann (vgl. Scheurer und Richter, in diesem Band), es soll aber noch einmal betont werden, dass Psychodiagnostik eben nicht das Ziel verfolgt oder die Aufgabe hat, Verborgenes im Menschen aufzudecken oder irgendwie abzubilden. Forensisch-psychologische Begutachtung besteht in der hypothesengeleiteten Beantwortung von Fragen des Rechts.

Das Konzept von Psychodiagnostik als hypothesengeleiteter Problemlöseprozess mit einer Absage an eine vorwiegend eigenschaftsorientierte Verhaltensklärung stellt auch die Logik rein persönlichkeitsbeschreibender psychologischer Zusatzgutachten zu psychiatrischen Gutachten in Frage. Eine routinemäßige und eben nicht fallbezogen begründete „Testpsychologie in psychiatrischen Gutachten“ (vgl. Heim 1985) ist unvereinbar mit der Vorstellung von Psychodiagnostik als hypothesengeleitetes Vorgehen zur Bearbeitung spezifischer forensischer Fragestellungen. Eine von einer konkreten Fragestellung losgelöste Testdiagnostik gleicht dem Kaffeesatzlesen. Sie ist methodisch nicht möglich und fachlich nicht zu verantworten.

Diese Feststellung schließt nicht aus, dass bei vielen von Psychiatern bearbeiteten forensischen Fragestellungen psychologische Verfahren, auch psychologische Tests, sinnvoll eingesetzt werden können und sollten. Es wird auch nicht das Zusammenwirken von Psychologen und Psychiatern im konkreten Fall in Frage gestellt. Es wird kritisiert, wenn psychologische Tests nicht in die diagnostischen Schlussfolgerungen von Psychiatern integriert werden bzw. wenn der Stellenwert von Tests im Verbund der anderen Befunde (z. B. biografische Daten, Verhaltensdaten) nicht explizit deutlich gemacht wird.

Das Bedürfnis, die individuelle Eigenart von sich selbst und von seinen Mitmenschen zu erkennen, ist offenbar so ursprünglich und elementar im Menschen verankert, dass auch Leerformeln gern übersehen werden. Auch

⁷ Klassisch ist die Darstellung vom Verhalten eines Individuums im Sinne einer Funktion der Person und ihrer Umwelt, eben: $V = f(P, U)$ in Lewins Feldtheorie; vgl. dazu den Nachdruck Lewin (1963).